

Dr. Yvonne Ott
Richterin am Bundesgerichtshof
2. Strafsenat

Selbstanzeige in der Revisionssache 2 StR 346/12

Als eines der zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die vorliegenden Ablehnungsgesuche berufenen Mitglied des 2. Strafsenats zeige ich an:

Ich bin aus den gleichen Gründen wie die vorliegend abgelehnten Senatsmitglieder in einem anderen Verfahren abgelehnt worden.

Am 18. Januar 2012 bin ich vom Präsidium des Bundesgerichtshofs als eines der Mitglieder des Senats, die an der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens in der Strafsache 2 StR 346/12 vom 11. Januar 2012 mitgewirkt haben, angehört worden.

Diese Anhörung war nicht geeignet, Einfluss auf mein Entscheidungsverhalten in künftigen Verfahren zu nehmen. Es wurde kein Druck auf mich ausgeübt, insbesondere eine Nötigung fand nicht statt. Die Anhörung hat auch in der Folgezeit mein Entscheidungsverhalten, für das weiterhin das Beratungsgeheimnis gilt, nicht beeinflusst.

An der Entscheidung in dem Verfahren 2 StR 346/12 vom 8. Februar 2012 habe ich nicht mitgewirkt.

Karlsruhe, den 28. März 2012

Ott